

Brief für GmbH-GF/-Gesellschafter zum Jahreswechsel 2016/2017

GmbH-GF/-Gesellschafter-Brief zum Jahreswechsel 2016/2017

[Anrede]

Sehr geehrte Damen und Herren,

[Einführung – Standard]

dieser Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2016/2017 informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Inhalt

1. Elektronische Zustellung eines Verwaltungsakts jetzt möglich
2. Einführung eines Risikomanagementsystems
3. Länderübergreifender Datenabruf soll Steuerhinterziehung erschweren
4. Datenübermittlungspflichten werden vereinheitlicht und zentral geregelt
5. Steuerbescheide: Bekanntgabe und Abruf auch elektronisch möglich
6. Mehr Zeit für die Abgabe von Steuererklärungen
7. Verspätungszuschlag: Weniger Streit durch gerechtere Festsetzungsregeln
8. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Änderungen beim Lohnsteuerjahresausgleich und ELStAM-Verfahren
9. Verschiedene Lohnarten: Erleichterungen für den Arbeitgeber im ELStAM-Verfahren
10. Steuerliche Förderung der Elektromobilität: Elektroauto fahren und Steuern sparen
11. Neue Werte für Sachbezüge 2017
12. Sozialversicherung: Die voraussichtlichen Werte für 2017
13. Allgemeine Regelungen für alle Investmentfonds
14. Keine Vorabpauschale mehr bei betrieblicher Altersvorsorge und privaten Lebensversicherungen
15. Befreiung von der Gewerbesteuer
16. Neue Regeln zur Besteuerung von Spezial-Investmentfonds
17. Inkrafttreten und Rumpfgeschäftsjahr
18. Cum/Cum-Gestaltungen sollen verhindert werden

1. **Elektronische Zustellung eines Verwaltungsakts jetzt möglich**

Zukünftig sollen elektronische Benachrichtigungen über die Bereitstellung von Daten zum Abruf an den Steuerpflichtigen übermittelt werden können. Das Gleiche gilt für den Zugang elektronisch übermittelter Daten an die Finanzbehörden.

Durch die gesetzliche Änderung gilt die Bekanntgabefiktion für die elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten und wird entsprechend angewendet. Darüber hinaus ist es dem Finanzamt möglich, Verwaltungsakte vollständig elektronisch bekanntzugeben.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Für die Bekanntgabe eines elektronisch erlassenen Verwaltungsakts muss ein sicheres Verfahren verwendet werden. Hierbei muss die übermittelnde Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung au-

thentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet sein. Für dieses Verfahren eignet sich z. B. eine qualifizierte elektronische Signatur oder der Versand des Verwaltungsakts über eine DE-Mail.

Die abrufberechtigte Person muss sich und ihre Abrufberechtigung ebenfalls authentifizieren.

2. **Einführung eines Risikomanagementsystems**

Durch die Einführung eines Risikomanagementsystems soll der personelle Ressourceneinsatz der Finanzverwaltung optimiert werden.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Mit Unterstützung des Risikomanagementsystems ist es möglich, die Anzahl vollständig maschinell bearbeiteter Fälle zu erhöhen. Das bedeutet, dass mehr Steuerbescheide in Zukunft vollautomatisch erlassen werden, ohne dass ein Sachbearbeiter des Finanzamts den Fall prüft. Die Sachbearbeiter werden also vor allem zur Bearbeitung prüfungsbedürftiger Fälle eingesetzt.

Das Risikomanagementsystem stellt einen der Kernpunkte der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens dar und soll die Arbeit der Finanzverwaltung erleichtern.

3. **Länderübergreifender Datenabruf soll Steuerhinterziehung erschweren**

Durch eine neue gesetzliche Regelung wurde die Grundlage für einen länderübergreifenden Abruf und die Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen geschaffen.

Das ändert sich ab 23.7.2016

Für Zwecke eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen, eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dürfen von den Finanzbehörden gespeicherte Daten zum gegenseitigen Datenabruf bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass die zuständigen Finanzbehörden diese Daten abrufen, überprüfen, verwenden und speichern.

Die Auswertungsergebnisse müssen den jeweils betroffenen Finanzbehörden elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

4. **Datenübermittlungspflichten werden vereinheitlicht und zentral geregelt**

Eine neue zentrale Vorschrift soll die Datenübermittlungspflichten bezüglich Form, Rechten und Pflichten der Betroffenen vereinheitlichen.

Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist es, das Verfahrensrecht zukunftsfester, rechtssicherer und besser handhabbar zu machen. Darüber hinaus dient sie der Verschlankung des Steuerrechts, da in einer Zentralnorm die Datenübermittlungsvorschriften innerhalb der Abgabenordnung geregelt werden. Damit entstehen aber keine neuen Datenübermittlungspflichten und auch keine Erweiterungen bestehender Datenübermittlungspflichten.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Die Daten müssen zukünftig bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahrs übermittelt werden. Zudem müssen die Datensätze mindestens Angaben zur Identifizierung des Datenübersmitters, des betroffenen Steuerpflichtigen und zur eindeutigen Bestimmbarkeit des jeweiligen Datensatzes enthalten. Die datenübermittelnde Stelle muss den Steuerpflichtigen über den Umfang der übermittelten Daten informieren.

Die übermittelten Datensätze werden bis zu 7 Jahre nach dem Besteuerungszeitpunkt gespeichert.

Falsche bzw. unzutreffend übermittelte Datensätze müssen sofort korrigiert werden, und zwar bis zum Ablauf des siebten Jahres des auf dem Besteuerungszeitpunkt folgenden Jahres.

5. **Steuerbescheide: Bekanntgabe und Abruf auch elektronisch möglich**

Steuerbescheide können dem Steuerpflichtigen in Zukunft elektronisch über ELSTER bekanntgegeben werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zustimmung des Steuerpflichtigen dazu vorliegt.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Sobald ein Steuerbescheid abgerufen werden kann, erhält der Steuerpflichtige eine Benachrichtigung per E-Mail. Dieser Steuerbescheid gilt 3 Tage nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung als bekannt gegeben.

Dies gilt nicht, wenn die Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Das Finanzamt muss die Bekanntgabe nachweisen.

Die Einwilligung zum Datenabruf kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

6. Mehr Zeit für die Abgabe von Steuererklärungen

Bisher galten der 31.5. und der 31.12. als Stichtage für die Abgabe von Steuererklärungen. Jetzt gibt es jeweils 2 Monate mehr Zeit, um seine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, für den wurde die Abgabepflicht auf den 31.7. des Folgejahres verlängert. Wird der Steuerpflichtige durch einen Steuerberater vertreten, muss die Steuererklärung bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Jahres beim Finanzamt sein. Damit entfallen für die Steuerberater die bisher zum Jahresende erforderlichen Fristverlängerungsanträge.

Das Finanzamt hat jedoch die Möglichkeit, Steuererklärungen vorzeitig anzufordern. Dazu gehören z. B. Steuererklärungen, bei denen Vorauszahlungen herabgesetzt werden, Außenprüfungen vorgesehen sind bzw. Betriebe eröffnet bzw. beendet werden. Ab der Anforderung hat der Steuerpflichtige bzw. sein Berater 3 Monate Zeit, die Steuererklärung anzufertigen.

7. Verspätungszuschlag: Weniger Streit durch gerechtere Festsetzungsregeln

Beim Verspätungszuschlag gibt es etliche Neuerungen, die aus der streitanfälligen Ermessensentscheidung über die Festsetzung und Höhe eine klar geregelte Vorschrift machen und für mehr Gerechtigkeit sorgen sollen.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Ein Verspätungszuschlag ist festzusetzen, wenn nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs bzw. zum Zeitpunkt der vorzeitig angeforderten Steuererklärung die Steuererklärung abgegeben worden ist.

Ausnahmen: Kein Verspätungszuschlag wird erhoben, wenn

- das Finanzamt die Frist für die Abgabe der Steuererklärung verlängert hat (auch rückwirkend),
- die Steuer auf 0 EUR festgesetzt wird oder es eine Steuererstattung gibt,
- die festgesetzte Steuer nicht die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge übersteigt.

Auch bei jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldungen wird kein Verspätungszuschlag festgesetzt, ebenso wie bei vierteljährlich oder monatlich abzugebenden Steueranmeldungen.

Bei mehreren erklärungsspflichtigen Personen entscheidet das Finanzamt, ob es den Verspätungszuschlag gegen eine Person, gegen mehrere oder gegen alle Personen festsetzt. Bei Festsetzung gegen mehrere Personen sind diese Gesamtschuldner des Verspätungszuschlags.

Der Verspätungszuschlag beträgt 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens 10 EUR. Bei verspätet abgegebenen Feststellungserklärungen und bei Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften sind ebenfalls 0,25 % der festgesetzten Steuer als Verspätungszuschlag zu entrichten, mindestens jedoch 25 EUR pro angefangenen Monat.

Bei einem Erklärungsspflichtigen, der vom Finanzamt erstmals nach Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert worden ist, wird der Verspätungszuschlag nur für Monate erhoben, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist begonnen haben.

Korrekturen bei der Steuerfestsetzung oder der Feststellung wirken sich auf die Bemessung des Verspätungszuschlags aus. Eine Korrektur unterbleibt jedoch dann, wenn die Mindestbeträge weiterhin festzusetzen sind.

8. **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Änderungen beim Lohnsteuerjahresausgleich und ELStAM-Verfahren**

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens enthält neben Änderungen des Verfahrensrechts auch einige lohnsteuerliche Neuerungen, vor allem im Hinblick auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich und das ELStAM-Verfahren.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Die Frist zur Durchführung des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleichs wird von Ende März des Folgejahres auf Ende Februar des Folgejahres verkürzt. Die besondere Frist, nach der Arbeitgeber in sog. Härtefällen das Papierverfahren weiter angewendet haben, ist inzwischen entbehrlich.

Im ELStAM-Verfahren bei verschiedenen Lohnarten bleibt auch in Zukunft eine getrennte Abrechnung möglich. Darüber hinaus wird eine Klarstellung hinsichtlich der Überwachung des ELStAM-Abrufs durch den Arbeitgeber vorgenommen. Die Zuständigkeit für die Aufforderung an den Arbeitgeber zum Abruf und zur Anwendung der ELStAM sowie zur Beachtung der weiteren Verpflichtungen aus dem ELStAM-Verfahren und für ein Zwangsgeldverfahren wird dem Betriebsstättenfinanzamt zugewiesen.

Arbeitgeber können verpflichtet werden, anlässlich von Außenprüfungen die im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufgezeichneten steuerrelevanten Daten nach amtlich vorgeschriebenen Regeln elektronisch bereitzustellen. Grundlage dafür soll die einheitliche Digitale Lohn-Schnittstelle (DLS) sein, die die Finanzverwaltung bereits entwickelt hat. Ziel ist, die steuerrelevanten Daten unabhängig von dem beim Arbeitgeber eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm unkompliziert auswerten zu können.

Der Arbeitgeber muss den Mitarbeitern die elektronische Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster innerhalb einer angemessenen Frist als Ausdruck aushändigen oder elektronisch bereitstellen. Der Arbeitgeber hat die von ihm übermittelten Daten aufzuzeichnen. Darüber hinaus muss er diese Aufzeichnungen sowie die damit zusammenhängenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Jahres aufbewahren.

9. **Verschiedene Lohnarten: Erleichterungen für den Arbeitgeber im ELStAM-Verfahren**

Im ELStAM-Verfahren kann der Arbeitgeber für einen Mitarbeiter nur ein Dienstverhältnis anmelden. Als Folge kann er als Lohnsteuerabzugsmerkmal nur eine Steuerklasse anfordern bzw. abrufen. Probleme kann es geben, wenn der Arbeitnehmer verschiedene Lohnarten bezieht. Hier werden jetzt Vereinfachungsregelungen gesetzlich festgeschrieben.

Bei unterschiedlichen Lohnarten, z. B. Hinterbliebenenbezüge und Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber bisher aus Vereinfachungsgründen die abgerufenen ELStAM nur für einen der gezahlten Bezüge anwenden und für den anderen Bezug ohne weiteren Abruf die Steuerklasse VI anwenden, anstatt beide Bezüge zusammenzurechnen. Die Lohnsteuerbescheinigung muss er jeweils für den getrennt abgerechneten Bezug ausstellen und an die Finanzverwaltung übermitteln. Die Verwaltungsregelung ist befristet bis Ende 2016.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Die gesetzliche Neuregelung orientiert sich an dieser bisherigen Vereinfachungsregelung. Zahlt der Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn, kann er die Lohnsteuer für den zweiten und jeden weiteren Bezug ohne Abruf weiterer ELStAM nach der Steuerklasse VI einbehalten.

Für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin besteht in diesen Fällen eine Veranlagungspflicht. Die Betroffenen müssen also eine Steuererklärung abgeben.

10. **Steuerliche Förderung der Elektromobilität: Elektroauto fahren und Steuern sparen**

Um den CO₂-Ausstoß bis 2020 gegenüber 1990 um mindestens 40 % zu senken, müssen vor allem im Straßenverkehr die Emissionen deutlich reduziert werden. Mit steuerlichen Anreizen soll der Anteil der Elektrofahrzeuge gesteigert werden.

Das ändert sich

Die Förderung der Elektromobilität besteht aus 3 Teilen:

- der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung,
- dem Ausbau der Ladeinfrastruktur und
- einer Reduzierung der Kostenlücke zu konventionellen Kfz.

Reine Elektrofahrzeuge einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge, die seit dem 1.1.2016 erstmals zugelassen wurden, werden rückwirkend zum 1.1.2016 für 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Die Befreiung gibt es für Zulassungen bis zum 31.12.2020. Auch eine vollständige Elektro-Umrüstung von Bestandsfahrzeugen wird in die 10-jährige Steuerbefreiung einbezogen.

Arbeitgeber erhalten einen steuerlichen Anreiz für den Ausbau einer Ladeinfrastruktur. Dazu wird eine Steuerbefreiung für die vom Arbeitgeber gewährten geldwerten Vorteile für das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers geschaffen. Neben privaten Elektrofahrzeugen der Arbeitnehmer wird auch das Aufladen eines Dienstfahrzeugs, für das die private Nutzung nach der sog. 1 %-Regelung versteuert wird, in die Steuerfreiheit einbezogen.

Eine verbilligte oder unentgeltliche Übereignung von Ladevorrichtungen an einen Arbeitnehmer kann durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden. Gleiches gilt für Arbeitgeberzuschüsse zur Anschaffung einer Ladeeinrichtung durch den Arbeitnehmer.

Die Steuerbefreiung gilt nur für Vorteile, die in Lohnzahlungszeiträumen der Jahre 2017 bis 2020 zufließen.

Darüber hinaus gibt es eine Kaufprämie für reine Elektrofahrzeuge und für Plug-In-Hybridelektrofahrzeuge (Anschaffungen ab 18.5.2016). Die Prämie beträgt 4.000 EUR für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und 3.000 EUR für Plug-In-Hybride.

11. **Neue Werte für Sachbezüge 2017**

Für die freie Verpflegung werden sich die maßgeblichen Werte für Sachbezüge ab 1.1.2017 erhöhen. Der Sachbezugswert für Unterkunft und Miete bleibt gegenüber 2016 voraussichtlich unverändert.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Der Monatswert für Verpflegung wird auf voraussichtlich 241 EUR angehoben. Für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten sind deshalb voraussichtlich 1,70 EUR für ein Frühstück und 3,17 EUR für ein Mittag- oder Abendessen anzusetzen.

Der Wert für Unterkunft oder Mieten wird wahrscheinlich bei 223 EUR verbleiben.

Sachbezüge sind in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuerpflichtig als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

12. **Sozialversicherung: Die voraussichtlichen Werte für 2017**

Die maßgeblichen Werte der Sozialversicherung werden auch für das Jahr 2017 wieder erhöht.

Die Sozialversicherungswerte gelten bundeseinheitlich.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Die für die Krankenversicherung gültige Bezugsgröße West steigt im Jahr 2017 auf 2.975 EUR monatlich bzw. 35.700 EUR jährlich.

Dies hat Auswirkungen auf die Belastungsgrenze und damit auch auf die Befreiung von Zuzahlungen.

Die beitragsfreie Familienversicherung ist nur möglich, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder das Kind regelmäßig höchstens über ein Gesamteinkommen von monatlich 1/7 der Bezugsgröße verfügt. Diese Einkommensgrenze steigt auf voraussichtlich 425 EUR monatlich an.

Die bei der Krankengeldberechnung zu beachtenden Höchstgrenzen erhöhen sich im Jahr 2017, da sie von der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung abhängig sind. Das kalendertägliche Höchstregelentgelt beträgt 145 EUR. Das Krankengeld darf höchstens 70 % des Regelentgelts betragen. Deshalb wird der tägliche Krankengeldhöchstbetrag voraussichtlich bei 101,50 EUR liegen.

13. **Allgemeine Regelungen für alle Investmentfonds**

Das neue Investmentsteuergesetz beinhaltet allgemeine Regelungen, die für alle Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds Gültigkeit haben.

Deshalb unterliegen zukünftig auch sämtliche Kapitalanlagevehikel, die auch aufsichtsrechtlich durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geregelt werden, der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz.

Personengesellschaften fallen nur dann in den Anwendungsbereich des neuen Investmentsteuergesetzes, wenn ihr Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient (sog. Pension-Asset-Pooling).

Das ändert sich ab 1.1.2018

Der **Kreis der Anleger**, für die inländische Immobilienerträge steuerbefreit sein können, wird erweitert, und zwar auf inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts. Das gilt auch für von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie vergleichbare ausländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Ebenfalls erweitert wird die Anlegergruppe, die in den Anwendungsbereich der **Steuerbefreiung** von inländischen Immobilienerträgen bei Investmentfonds oder Anteilklassen mit steuerbegünstigten Anlegern fällt.

Für sämtliche Investmentfonds gilt, dass eine Übertragung von Wirtschaftsgütern in das Vermögen eines Investmentfonds immer unter **Aufdeckung der stillen Reserven** zu erfolgen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Anleger ein oder mehrere Wirtschaftsgüter aus dem Privatvermögen in das Vermögen des Investmentfonds überträgt. Die Besteuerung dieser fingierten Veräußerung erfolgt als gewerbliche Einkünfte, als Einkünfte aus Kapitalvermögen oder als Einkünfte im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts.

Einkünfte einer selbstverwalteten **Investmentaktiengesellschaft** oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen, die sie aus der Eigenverwaltung ("interne Kapitalverwaltungsgesellschaft") erzielen, werden der Besteuerung zugeführt, um eine identische steuerliche Behandlung mit einer externen Kapitalverwaltung zu erreichen.

14. Keine Vorabpauschale mehr bei betrieblicher Altersvorsorge und privaten Lebensversicherungen

Die betriebliche Altersversorgung und auch die private Lebensversicherung werden von der Vorabpauschale befreit. Hierdurch sollen ungewollte Beeinträchtigungen der Altersvorsorge vermieden werden.

Ausschüttungen des Investmentfonds und Gewinne aus der Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme von Investmentanteilen versteuert der Anleger eines Investmentfonds mit dem Abgeltungsteuersatz oder als Betriebseinnahmen. Um eine zeitlich unbeschränkte Steuerstundungsmöglichkeit zu vermeiden und Gestaltungen zu verhindern sowie das Steueraufkommen stetig zu halten, wird eine Vorabpauschale erhoben. Die Höhe der Vorabpauschale bestimmt sich anhand des Basiszinses i. S. d. Bewertungsgesetzes, also als Wert, der objektiv aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Zukünftig werden die Vorausbelastung mit inländischer Steuer sowie die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuer in Form einer Teilfreistellung kompensiert. Diese Teilfreistellung wird auf alle Erträge aus Investmentfonds, die überwiegend in Aktien oder Immobilien fortlaufend investieren, angewendet. Bei der Kapitalanlage in Aktienfonds sind pauschaliert 30 %, bei Mischfonds 15 % steuerfrei. Der Freistellungssatz erhöht sich für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger auf 60 % und für bestimmte körperschaftsteuerpflichtige Anleger auf 80 %. Die höheren Freistellungssätze für betriebliche und bestimmte körperschaftsteuerpflichtige Anleger berücksichtigen in pauschalierter Form die Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen aus Aktien. Der Freistellungssatz beträgt bei inländischen Immobilienfonds 60 %, bei ausländischen Immobilienfonds gilt ein höherer Freistellungssatz von 80 %, weil ausländische Staaten die dortigen Immobilienerträge in der Regel bereits in höherem Maße auf Fondsebene besteuert haben. Bestimmte Anlegergruppen wie Kirchen, gemeinnützige Anle-

ger, Pensionskassen und Unterstützungskassen können nicht von Teilfreistellungen profitieren. Stattdessen können sie sich als sog. begünstigte Anleger die Vorbelastung des Fonds erstatten lassen.

Die Vorabpauschale ist bei Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsunternehmen nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile zur Sicherung von Alterungsrückstellungen gehalten werden.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die tatsächlichen Ausschüttungen eines Investmentfonds den sog. Basisertrag unterschreiten. Der Basisertrag wird zunächst anhand eines von der Bundesbank ermittelten Referenzzinssatzes ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr ermittelten Wert eines Investmentanteils ergibt. Um eine Doppelberücksichtigung der Ausschüttungen zu vermeiden, ist es erforderlich, den Wert des Investmentanteils am Ende des Kalenderjahres um den Betrag der Ausschüttung zu erhöhen. Der fiktive Zufluss der Vorabpauschale wird auf das Folgejahr verschoben. Dies erleichtert das Steuerabzugsverfahren, da in vielen Fällen noch ein voller Sparer-Pauschbetrag zu Verfügung steht, mit dem die Vorabpauschale verrechnet werden kann.

15. **Befreiung von der Gewerbesteuer**

Das Investmentsteuergesetz regelt die neue Besteuerung, die auf dem für Körperschaften geltenden Trennungsprinzip basiert, als zukünftigen Grundfall der Investmentbesteuerung.

Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen in Deutschland unterschiedslos einer Körperschaftsbesteuerung mit solchen Einkünften, für die Deutschland nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Besteuerungsrecht zusteht. Darüber hinaus findet keine Körperschaftsbesteuerung statt.

Soweit in den Investmentfonds bestimmte steuerbefreite Anleger investiert haben (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen), kann der Investmentfonds eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erlangen. Ebenfalls steuerbefreit sind die Investmentfonds, soweit die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Die Gewerbesteuerbefreiung wird zukünftig von einer steuerlichen Regelung abhängig gemacht. Diese soll sicherstellen, dass von den Investmentfonds keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Schädlich ist aber nur eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung in einem wesentlichen Umfang. "Gewerblichkeit" wird bei der 5 %-Grenze ersetzt durch "aktive unternehmerische Bewirtschaftung".

16. **Neue Regeln zur Besteuerung von Spezial-Investmentfonds**

Das neue Investmentsteuergesetz enthält die Besteuerungsregelungen für die Spezial-Investmentfonds. Diese entsprechen weitgehend dem bisherigen semitransparenten Besteuerungsregime. Die Anwendbarkeit der Besteuerung als Spezial-Investmentfonds hängt damit im Wesentlichen von den gleichen Anforderungen ab wie bisher.

Spezial-Investmentfonds sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Anleger.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Spezial-Investmentfonds dürfen max. 100 Anleger haben, die keine natürlichen Personen sind. Eine mittelbare Beteiligung natürlicher Personen über eine Personengesellschaft ist dabei anders als bisher nicht zulässig. Für bestehende mittelbare Beteiligungen natürlicher Personen ist allerdings eine zeitlich gestaffelte Bestandsschutzregelung vorgesehen. Bei Beteiligungen, die ab dem 24.2.2016 erworben werden, gilt ein Bestandsschutz bis zum 1.1.2020. Bei Beteiligungen, die vor dem 24.2.2016 erworben wurden, gilt der Bestandsschutz bis zum 1.1.2030.

Die Möglichkeit der Anlage von Spezial-Investmentfonds in Investmentfonds wurde eingeschränkt. Es sind jetzt alle Anforderungen an Spezial-Investmentfonds zu erfüllen – nur mit Ausnahme der Investimentaufsicht, des Sonderkündigungsrechts und der formellen Anforderung, dass sich die Anlagebestimmungen aus den Anlagebedingungen ergeben müssen.

Um Steuergestaltungen zu verhindern, erfolgt bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie bei Finanzunternehmen für Zwecke der Anwendung der Teilfreistellung bzw. des Beteiligungsprivilegs eine Durchschau durch den Spezial-Investmentfonds.

Für den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds gilt die Haftung bei Ausübung der Transparenzoption nur noch bei Vorsatz.

17. Inkrafttreten und Rumpfgeschäftsjahr

Das neue Investmentsteuergesetz tritt zum 1.1.2018 in Kraft. Dabei müssen in- und ausländische Investmentfonds zum 31.12.2017 ein Rumpfgeschäftsjahr bilden.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Bei Investmentanteilen, die vor dem 1.1.2009, d. h. vor Einführung der Abgeltungsteuer erworben und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden, sind die Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31.12.2017 eintreten, steuerfrei.

Dagegen sind Wertveränderungen ab dem 1.1.2018 steuerpflichtig, soweit der Veräußerungsgewinn einen Freibetrag i. H. v. 100.000 EUR übersteigt.

18. Cum/Cum-Gestaltungen sollen verhindert werden

Um Dividendenstripping in Form der sog. Cum/Cum-Gestaltungen zu vermeiden, wurde extra eine neue Vorschrift geschaffen, nämlich der § 36a EStG.

Ziel der Regelung ist es, eine Umgehung der Dividendenbesteuerung und Cum/Cum-Gestaltungen zu unterbinden.

Das ändert sich ab 1.1.2016

Die volle Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer bei Kapitalerträgen setzt voraus, dass der Steuerpflichtige

- hinsichtlich der diesen Kapitalerträgen zugrunde liegenden Anteile oder EK-Genussscheine während der Mindesthaltedauer ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer ist,
- während der Mindesthaltedauer ununterbrochen das Mindestwertänderungsrisiko trägt und
- nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen weiterzuleiten.

Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn die erhaltenen Kapitalerträge ganz oder überwiegend, d. h. zu mehr als 50 %, direkt in Form von Ausgleichszahlungen oder Leihgebühren weitergereicht werden. Das Gleiche gilt bei einer indirekten Weitergabe z. B. durch Einpreisung im Rückkaufpreis oder in Derivaten oder einem gesonderter Ausgleich der Dividende zwischen den Vertragspartnern z. B. durch Swaps, Repo- oder Buy and Sell Back-Geschäfte und Sachdarlehen.

Bei der Ermittlung der Haltedauer ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Anteile oder EK-Genussscheine zuerst veräußert wurden (Fifo-Methode). Abzustellen ist nicht auf Handels- sondern auf Kalendertage.

Der Steuerpflichtige muss mindestens 70 % Wertänderungsrisiko tragen, und zwar während der Mindesthaltedauer ununterbrochen. Eine Unterbrechung schließt eine Anrechnung aus. Zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen, insbesondere bei verbundenen Unternehmen und Konzernstrukturen, sind nicht nur Kurssicherungs- oder Termingeschäfte des Steuerpflichtigen selbst, sondern auch solche über eine nahestehende Person in die Ermittlung des Wertänderungsrisikos einzubeziehen.

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, sind als Rechtsfolge 15 % der Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen.

Die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer kann auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden.

Neben unmittelbaren sind auch lediglich mittelbare Sicherungsbeziehungen schädlich.

[Schlussformel]

Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen